

**Antrag:**

1. Für die Stadt Neumünster ist die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. den Regelungen des § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen.
2. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster ist durchzuführen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**ISEK-Ziel:**

Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern